

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich V
Aktenzeichen: FBV-th
Vorlage Nr.: BV/1759/2022

Freigabedatum:
17.08.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	29.08.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Neuaufstellung Regionalplan Köln;
hier: Beschluss zur Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit
Behinderungen:
Keine unmittelbaren Auswirkungen

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach stimmt der Stellungnahme im laufenden Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln zu.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 25.01.2022 hat die Bezirksregierung Köln über den seitens des Regionalrates am 10.12.2021 gefassten Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln informiert. Mit dem Beschluss zur Aufstellung wurde die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) beauftragt, das Aufstellungsverfahren gem. Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz durchzuführen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom 7. Februar 2022 bis 31. August 2022 Stellungnahmen zu der Planunterlage, die aus textlichen Festlegungen, Begründung und Umweltbericht besteht, vorbringen können.

Die Stadt Rheinbach hatte gemeinsam mit den anderen 18 Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises die Bezirksregierung wegen der pandemischen Lage und den damit bedingten Sitzungseinschränkungen sowie den personellen Engpässen um eine Fristverlängerung gebeten, die jedoch seitens des Regionalrates aus Gründen der Rechtssicherheit nicht gewährt wurde.

Die Planunterlagen sind unter folgendem Link einsehbar: https://url.nrw/bet_rpk.

Die Regionalplanung ist das Zwischenglied zwischen der Landesentwicklungsplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Sie konkretisiert die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung für die räumliche Entwicklung und regelt die Nutzungen und Funktionen im Raum aus überörtlicher Sicht.

Ein wesentliches Thema der Regionalplanung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Siedlungsraum zu Freiraum. Dazu werden Ziele der Raumordnung und Grundsätze festgelegt. Ziele sind abschließend abgewogen und zu beachten, Grundsätze unterliegen den nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und sind zu berücksichtigen. Damit schafft die Regionalplanung den Rahmen für die nachfolgenden Fachplanungen wie z.B. die Landschaftsplanung oder die kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan).

Da der Regionalplan Teil der überörtlichen Raumplanung ist entsprechen die zeichnerischen Festlegungen der Regelungstiefe des größeren Maßstabs und stellen z.B. keine konkreten / grundstücksbezogenen Flächen dar.

Bezüglich den zeichnerischen Festlegungen werden daher im Regelfall nur Flächen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf ab 10 ha dargestellt und nur Inhalte von raumordnerischer Relevanz.

In der zeichnerischen Festlegung wird zwischen Vorrang- und Eignungsgebieten als Ziele der Raumordnung und Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung unterschieden. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Köln–Entwurf enthalten keine Vorrang- und Eignungsgebiete.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen wurde in seiner Sitzung am 31.05.2022 über die auf Rheinbach zutreffenden Kernaussagen des Regionalplanes-Entwurfes, insbesondere über die wesentlichen flächenbezogenen Änderungen gegenüber der geltenden Regionalplanänderung, informiert (siehe auch MI/0096/2022).

Im Rahmen einer Sondersitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen am Mittwoch, den 22.06.2022, wurden die Inhalte vertieft erörtert und der Verwaltung Anregungen für den Inhalt der Stellungnahme der Stadt Rheinbach zum Entwurf des Regionalplanes gegeben.

Die im Ausschuss vertretenen Fraktionen zeigten Einigkeit darüber, dass der im bisherigen Regionalplan enthaltene Haltepunkt in Oberdrees weiterhin im Regionalplan eingeplant werden soll. Außerdem soll die südliche L113n alternativ entlang der Kernstadt geführt werden und die Weiterführung nach Flerzheim in anderer Form erfolgen. Zudem soll auf den Standort und den Ausbau des Rathshofes Peppenhoven hingewiesen werden. Hierzu ist

jedoch anzumerken, dass Rastanlagen unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegen und daher in diesem nicht festgelegt werden.

Weiterer wesentlicher Punkt ist die Erweiterung der ASB-Fläche nördlich Flerzheim, insbesondere vor dem Hintergrund erforderlicher Flächen für eine mögliche Ersatzbebauung der durch die Flutkatastrophe beschädigten Schule und Turnhalle außerhalb des Hochwasserrisiko-Bereiches.

Vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe Juli 2021 werden im Rahmen des interkommunalen Hochwasserrisikomanagements mögliche Retentionsflächen untersucht. U.a. wird auch die Eignung des im gültigen Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche dargestellten „Hochschulviertel II“, welches teils im festgesetzten Überschwemmungsgebietes auf eine mögliche Eignung untersucht. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine „GIB-Fläche“ (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung) für den endogenen Bedarf. Um den Verlust einer GIB-Fläche auszugleichen, regt die Verwaltung an, eine für den regionalen Bedarf vorgesehene GIBregional-Fläche als GIBflex-Fläche auszuweisen um so flexibel auf einen möglichen Ersatzbedarf bei Rücknahme des „Hochschulviertels II“ reagieren zu können.

Anlage:

Entwurf der Stellungnahme der Stadt Rheinbach zum Regionalplan-Entwurf